

HAUSORDNUNG

Stand 01.03.2026

§1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für sämtliche Besucherinnen und Besucher des Veranstaltungsgeländes sowie für die dazugehörigen Außenbereiche. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes wird die Hausordnung des Eigentümers sowie die, des Veranstalters anerkannt.

§2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter sowie durch das beauftragte Personal (z.B. Theken-Personal und der Sicherheitsdienst) ausgeübt. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Verweis von der Veranstaltung sowie ein Hausverbot erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.

§3 Zutritt & Einlass

1. Der Zutritt ist nur mit einem gültigen Lichtbildausweis gestattet. Dazu zählen alle anerkannten Ausweisdokumente mit einem biometrischen Lichtbild.
2. Es gilt das angegebene Mindestalter.
3. Offensichtlich stark alkoholisierte oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehenden Personen kann der Zutritt verweigert werden.
4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Personen ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu verweigern oder während der Veranstaltung von dieser auszuschließen, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Personen den Einlass ohne Angabe von Gründen zu Verwehren. Ein Ticket oder Onlineticket ist keine „Garantie“ für den Einlass. In diesem Falle wird der Eintrittspreis (gegen Abgabe/ Entwertung des Tickets) vom Veranstalter zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt in der Regel Bar oder per Überweisung. Buchungs- und Systemgebühren können leider nicht erstattet werden.
6. Sollte ein „Dresscode“ vom Veranstalter festgelegt sein, ist dieser entsprechend den Aushängen und Bekanntmachungen einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann der Einlass verwehrt werden oder ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.
7. Das Mitführen von Glas jeglicher Art, Drogen jeglicher Art, Alkohol jeglicher Art sowie von Betäubungsmitteln und anderen illegalen Substanzen ist strengstens untersagt.

§4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

1. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Gewalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder rassistische Äußerungen führen zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung sowie zu einem Hausverbot.
3. Alle Arten von Straftaten sind absolut untersagt und werden konsequent strafrechtlich verfolgt. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass besonders auch Straftaten wie Sachbeschädigung, Körperverletzungen jeglicher Art, Beleidigungen, Diebstahl und Belästigungen jeglicher Art strengstens verboten sind und vom Veranstalter konsequent strafrechtlich verfolgt wird.
4. Das Mitführen von Waffen und anderen Gefährlichen Gegenständen (insbesondere Messer, Anscheinswaffen, Pfefferspray, Schlagwerkzeuge, brennbare Flüssigkeiten, Deos etc.) ist strengstens verboten. Sollten diese vom Veranstaltungspersonal oder vom Sicherheitsdienst festgestellt werden

(auch beim Versuch, diese zur Veranstaltung mitzubringen), behält sich der Veranstalter eine Durchsetzung des Hausrechts mit einem Hausverbot vor.

5. Jegliche sexuellen Handlungen, die über die in der Öffentlichkeit anerkannten Tätigkeiten hinausgehen, sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände (auch auf den Toilettenanlagen) strengstens untersagt.
6. Sollte ein „Dresscode“ vom Veranstalter festgelegt sein, ist dieser entsprechend den Aushängen und Bekanntmachungen einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann der Einlass verwehrt werden oder ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.
7. Das Mitführen von Glas jeglicher Art, Drogen jeglicher Art, Alkohol jeglicher Art sowie von Betäubungsmitteln und anderen illegalen Substanzen ist strengstens untersagt.
8. Das Rauchen ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten. Einzige Ausnahme sind extra als „Raucherbereich“ vom Veranstalter gegenzeichnete Flächen. Zutritt haben nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5 Jugendschutz

1. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Alkoholische Getränke werden nur entsprechend den gesetzlichen Altersvorgaben ausgeschenkt. Die Übergabe alkoholischer Getränke durch Dritte an Minderjährige ist zu unterlassen.
2. Das Rauchen ist allen Personen untersagt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines Volljährigen (1 ü18 kann 2u18 mitnehmen) auf das Veranstaltungsgelände. Dieser muss für die Beaufsichtigung nach JuSchG von einem Erziehungsberechtigten eine entsprechende Übertragung dabei haben (Muttizettel).
4. Außerdem ist eine beidseitige Kopie eines Lichtbildausweises der Erziehungsberechtigten Person mitzuführen. Ebenfalls ist auf dem „Muttizettel“ eine telefonische Erreichbarkeit anzugeben, die während der gesamten geplanten Veranstaltungsdauer Kontakt zu einem Erziehungsberechtigten herstellt.
5. Einlass kann nur gewährleistet werden, wenn alle Dokumente vollständig und im Original ausgedruckt vorliegen. Bei Zweifel an der Echtheit behält der Veranstalter sich das Recht vor, die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren. Bei Verdacht auf gefälschte Dokumente oder Verdacht auf (versuchten) Betrug, wird die Polizei zur Klärung hinzugezogen.
6. Der Zugang für Personen unter 16 Jahren ist ab 22:00 Uhr untersagt.
7. Weiter gelten alle gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen des Bundes, des Landes sowie der Kommune.

§6 Garderobe/ Haftung

1. Für die Garderobe gilt die dort ausgehangenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sollten diese nicht ausgehängt sein, gelten folgende Regelungen und Bestimmungen. In allen anderen Fällen sind §6 Abs. 3 bis §6 Abs. 6 als gegenstandslos zu betrachten.
2. Für Garderobe wird nur bei offizieller Abgabe und gegen Ausgabe und Abgabe einer entsprechenden Garderobenmarke haftet. Die maximale Haftung liegt bei 200,00 EUR je bezahlte Garderobenmarke.
3. Es dürfen nur einzelne Kleidungsstücke abgegeben werden. Besonders untersagt sind Tüten mit mehreren Kleidungsstücken. Kleidungsstücke mit einem Wert von über 200,00 EUR dürfen nicht abgegeben werden. Im Falle einer Nichtbeachtung und eine Haftungsfall wird die in §6 Abs. 1 – 2 dieser Hausordnung angegebene maximale Haftungshöhe bezahlt. Das Personal an der Garderobe kann einzelne Kleidungsstücke (auch aufgrund Ihrer Beschaffenheit (Zustand, Sauberkeit etc.)) die Verwahrung und die Annahme des Kleidungsstücks verweigern.
4. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet. Im Falle einer Beschädigung wird sowohl dem Eigentümer als auch dem Veranstalter die

Möglichkeit eingeräumt, zu belegen, dass der Schaden entweder während der Verwahrung neu aufgetreten ist oder der Schaden bereits bei Abgabe vorhanden war.

5. Jeder Gast haftet für durch ihn verursachte Schäden.

§7 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

1. Private Aufnahmen sind nur gestattet, sofern andere Gäste dadurch nicht beeinträchtigt oder in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden. Das Veröffentlichen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter sowie alle auf dem Foto/ Video abgelichteten Personen gestattet.
2. Bei Veranstaltungen mit absolutem Foto und Filmverbot durch Gäste und Besucher ist jegliches, auch für den privaten Gebrauch, Fotografieren und Videografieren strengstens verboten.
3. Der Veranstalter kann im Rahmen von Veranstaltungen Foto-, Video- und Tonaufnahmen zu Werbezwecken anfertigen und diese auch zur kommerziellen Nutzung verbreiten (auch auf der Webseite und in den sozialen Medien). Dieses recht kann vom Veranstalter auch an Dritte abgegeben werden.

§8 Sicherheit & Notfälle

1. Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten und zu kennzeichnen.
2. Im Not- oder Evakuierungsfall ist den Anweisungen des Personals unverzüglich Folge zu leisten.
3. Details sind dem Sicherheitskonzept, den Notfallplänen sowie den Fluchtwegkarten zu entnehmen.

§9 Ausschluss von der Veranstaltung

1. Bei einmaligen oder erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Begangene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten

können und werden unabhängig von einem Hausverbot verfolgt. Dies kann seitens der Veranstalter, von Gästen und von Dritten sowie von Amtswegen aus geschehen.

2. Bei einem Verstoß gegen ein bestehendes Hausverbot behält sich der Veranstalter vor, Strafantrag gegen diese Verletzung sowie gegen einen eventuell in Betracht kommenden Straftatbestand des Hausfriedensbruches Strafantrag zu stellen. Dies kann auch durch berechtigte Dritte geschehen.

§10 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung droht in jedem Fall ein Hausverbot. Ob und für wie lange dieses gilt, entscheidet der Veranstalter. Weitere Folgen wie Strafanzeigen etc. können je nach Fall ebenfalls gestellt werden. In bestimmten Fällen, etwa bei schwerwiegenden Straftaten (u.a. Verbrechenstatbestände) sowie beim Jugendschutz ist der Veranstalter zur Strafanzeige verpflichtet.
2. Detaillierte Beschreibungen der „Strafen“ und Folgen bei einem Verstoß gegen die Hausordnung sind in den meisten Fällen bereits im entsprechenden Absatz aufgeschlüsselt.
3. Unberührt davon bleibt das Hausrecht des Veranstalters, welcher allein ohne Angabe von Gründen, sofern gesetzlich zulässig, jederzeit Hausverbote sowie einen Ausschluss von der Veranstaltung anordnen und durchsetzen kann.

§11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

§12 Stand & Inkrafttreten

Diese Hausordnung ist Stand 01.03.2026 und tritt ab diesem Tag und bis auf weiteres in Kraft.